

RICHTLINIEN

Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Stand: 01.01.2015

Der Bayerische Jugendring vergibt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung sachgerechte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Bayerische Jugendring berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch

die Beratung von Fachkräften unterstützt. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, wie z.B. in der Zielgruppenarbeit mit Schülern/-innen, Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern/-innen oder der Jugend auf dem Lande. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit. Bei der Zielvorstellung soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit.

4. Förderungsvoraussetzungen und Standards

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.1.2 die Maßnahmen grundsätzlich **allen Jugendlichen offen stehen,**

4.1.3 die Teilnehmenden grundsätzlich **nicht älter als 26 Jahre** alt sind,

4.1.4 die Zahl der Teilnehmenden in der Regel **mindestens 10 beträgt,**

4.1.5 die Zahl der Teilnehmenden **nicht mehr als 60 beträgt,**

4.1.6 **je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens ein/e Referent/-in** oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht,

4.1.7 die Maßnahmen **innerhalb Bayerns** stattfinden.

Ausnahmen werden nur innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) von der bayerischen Grenze gewährt. Diese Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Die Genehmigung ist vor Durchführung der Maßnahme über den zuständigen Landesverband bzw. den Bezirksjugendring beim Bayerischen Jugendring einzuholen.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei

4.2.1 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,

4.2.2 Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst,

4.2.3 touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist,

- 4.2.4 Maßnahmen, bei denen die Teilnehmenden überwiegend aus anderen Bundesländern kommen,
- 4.2.5 Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben, durchgeführt oder aus Bundesmitteln bezuschusst werden.
- 4.3 Dauer der Maßnahmen
Zuwendungen können beantragt werden für
- 4.3.1 Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten),
- 4.3.2 Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer; die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- 4.3.3 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss.
5. Umfang der Förderung
- 5.1 Art der Förderung
Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
- 5.2 Förderungsfähige Ausgaben
- 5.2.1 Fahrkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollen).
Förderungsfähig sind
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Ausgaben; bei Bahnbenützung wird der Tarif der zweiten Klasse zugrunde gelegt, mögliche Fahrpreismäßigungen sind dabei auszunutzen,
 - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus) die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben bis zu dem Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der 2. Wagenklasse unter Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen zu erstatten wäre,
 - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge pro zurückgelegtem Kilometer 50 % der im Bayerischen Reisekostengesetz vorgesehenen Wegstreckenschädigung für Dienstreisen aus triftigem Grund (das sind ab dem 01.08.2008 0,175 €/km). Bei Fahrgemeinschaften pro mitgenommener Person zusätzlich 0,02 € je Kilometer.

- 5.2.2 Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben.
- 5.2.3 Raummieten
- 5.2.4 Honorare, Ausgaben für Referenten/-innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- 5.2.5 Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Kinderbetreuung in angemessenem Umfang.
- 5.2.6 Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 10,50 € je Tag und Teilnehmer/-in oder bis zu 60 % der höchstens förderungsfähigen und angemessenen Ausgaben. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten. Werden Jugendbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene von Landkreisen, Städten oder Gemeinden gefördert, sind diese Möglichkeiten vorrangig zu nutzen.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Anträge müssen auf dem Formblatt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.

6.1.2 Anträgen sind beizufügen:

a) Die Ausschreibung bzw. die Einladung.

Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein evtl. Teilnehmerbeitrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein. Des Weiteren soll die Einladung Informationen über die Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten.

b) ein Programm/Bericht, aus dem

- die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
- der tatsächliche zeitliche Ablauf,
- die jeweiligen Inhalte,
- die angewandten Methoden ersichtlich sind
- sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

6.1.3 Die Anträge von Jugendorganisationen müssen über den jeweiligen Landesverband, die Anträge von Gliederungen des Bayerischen Jugendrings über den Bezirksjugendring eingereicht werden.

Sonstige Träger, die keinem Landesverband angehören, müssen ihre Anträge über die Bezirksjugendringe einreichen.

Die Landesverbände bzw. Bezirksjugendringe reichen die von ihnen nach diesen Richtlinien befürworteten Anträge an den Bayerischen Jugendring weiter.¹

6.1.4 Die Anträge sollen fünf Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden. Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Antrag beim Bayerischen Jugendring eingegangen sein.

6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung gestellten Kontingente auf das vom Landesverband/Bezirksjugendring angegebene Konto.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft, d.h. sie gelten für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Die Richtlinien treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

¹ Für erfahrene Antragsteller, die regelmäßig in nennenswertem Umfang Anträge stellen, ist abweichend von den Regelungen der Nr. 6 und 7.3 der Richtlinien auf Antrag ein einfacheres Verfahren möglich, das diese stärker in die Verantwortung über die Förderungsentscheidungen einbezieht. Nähere Informationen über dieses Kontingentselbstverwaltungsverfahren (KSV) sind beim Bayer. Jugendring zu erhalten. Folgende Verbände

Bayerisches Jugendrotkreuz, Bayerische Sportjugend im BLSV, Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband, Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern, Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern, Deutsche Beamtenbund-Jugend Bayern, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), LV Bayern, djo-Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern, DLRG-Jugend Bayern, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), LV Bayern, Evangelische Jugend in Bayern, Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern, Jugend des Deutschen Alpenvereins Bayern, Pfadfinderbund Weltenbummler, LV Bayern, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), LV Bayern, Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, LV Bayern, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern und alle Bezirksjugendringe praktizieren derzeit dieses Verfahren